

E i l e n t s c h e i d u n g

gemäß § 65 Absatz 4 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Betreff: Zahlungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde für die Reparaturen an Fahrzeugen – Bereich Stadtwirtschaft

Gemäß § 65 Absatz 4 Satz 1 KVG LSA ergeht folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Zur Zahlung der Kosten von Reparaturen an Fahrzeugen die in dem Bereich Stadtwirtschaft genutzt werden, werden überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 97 Abs. 1 GO LSA in Höhe von insgesamt **19.500,00 €** genehmigt, weil die Reparaturen unvorhersehbar und unabweisbar waren.

Anzuwendende Personensachkonten: 111300.11310.525110

Gedeckt durch: 571100.57100.521100 (Unterhaltung Breitband)

Begründung:

Zur Begründung der Mehrausgaben, die nicht vorhersehbar und abweisbar waren und in 2019 getätigt wurden, sind die Rechnungen bei Herrn Daniel Böhlmann in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde einsehbar. Das Budget (DV 132) Stadtwirtschaft hat z.Zt. noch 22,00 € zur Verfügung. Im DV 132 wurde schon am 27.09.2019 eine über-/außerplanmäßige Aufwendung i. H. v. 5.000,00 € vom Verbandsgemeindebürgermeister genehmigt. Es werden noch immer Mittel für die Reparaturen der Fahrzeuge und für die Unterhaltung der Baulichen Maßnahmen der Stadtwirtschaft in Höhe von 14.500,00 € benötigt, damit die Stadtwirtschaft Ihren Aufgaben nachkommen kann. Die Reparaturen mussten durchgeführt werden, da der Bereich Stadtwirtschaft diese Fahrzeuge täglich benötigt und nicht auf andere ähnliche Fahrzeuge zurückgreifen konnte.

gesamt Summe = 19.500,00 €

Gröningen, den 15.10.2019

Verbandsgemeindebürgermeister
Fabian Stankewitz